

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Marktheidenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 19.12.2024 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 24.04.2026  
Stadt Marktheidenfeld

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister

**Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 4), den Personalkosten (Nr. 5) sowie den sonstigen Dienstleistungen (Nr. 6) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von ... Jahren	bei einer durchschnittl. jährl. Fahrleistung von ... km	und bei einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10% Euro/km
<b>a) Löschfahrzeuge</b>			
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF			
TSF Marienbrunn	20	1.000	1,42
TSF Michelrieth	20	1.000	3,83
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W			
TSF-W Glasofen	20	1.000	5,52
TSF-W Zimmern	20	1.000	6,39
cc) Mittleres Löschfahrzeug MLF	25	300	16,51
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25	350	13,15
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25	350	22,07
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	25	150	23,17
gg) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	25	800	15,40
<b>b) Drehleiter DLK 23/12</b>	25	350	40,76
<b>c) Gerätewagen Atemschutz GW-A</b>	25	450	7,58
<b>d) Versorgungsfahrzeug VW-Pritsche MZF (Marienbrunn)</b>	15	1.000	1,78
<b>e) Einsatzleitwagen ELW 1</b>	15	400	17,23
<b>f) Mannschaftstransportfahrzeug MTW</b>			
aa) MTW Opel (Marktheidenfeld)	15	250	21,70
bb) MTW Ford mit Vorwarneinricht. (Altfeld)	15	750	7,44
<b>g) Mehrzweckboot MZB</b>	20	1.000	2,62
<b>h) Gerätewagen Logistik GWL1</b>	25	200	20,37

## 2. Ausrückestundenkosten

Für angefangen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährl. Ausrücke- stunden von	und bei einer Eigenbetei- ligung der Stadt von 10% Euro
<b>a) Löschfahrzeuge</b>		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		
TSF Marienbrunn	80	10,70
TSF Michelrieth	80	37,82
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W		
TSF-W Glasofen	80	58,79
TSF-W Zimmern	80	70,35
cc) Mittleres Löschfahrzeug MLF	50	79,48
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	50	70,16
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	50	123,72
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	50	38,88
gg) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	100	104,30
b) <b>Drehleiter DLK 23/12</b>	50	254,61
c) <b>Gerätewagen Atemschutz GW-A</b>	50	47,65
d) <b>Versorgungsfahrzeug VW-Pritsche MZF (Marienbrunn)</b>	80	14,42
e) <b>Einsatzleitwagen ELW 1</b>	50	117,01
f) <b>Mannschaftstransportfahrzeug MTW</b>		
aa) MTW Opel (Marktheidenfeld)	50	84,34
bb) MTW Ford mit Vorwarneinricht. (Altfeld)	50	85,38
g) <b>Mehrzweckboot MZB</b>	60	23,44
h) <b>Gerätewagen Logistik GWL1</b>	50	57,93

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittl. jährl. Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%	
			Euro	
Be- und Entlüftungsgerät	20 Jahren	5		73,63
Chemie-Schutzanzug	10 Jahren	3		114,02
Druckschlauch	10 Jahren	4		6,65
Flutlichtstrahler	20 Jahren	4		9,71
Insektenschutzanzug	10 Jahren	4		9,20
Kanaldichtkissen RDK 10/20	15 Jahren	5		29,14
Kanaldichtkissen RDK 20/40	15 Jahren	5		30,68
Kanaldichtkissen RDK 30/50	15 Jahren	5		32,72
Kanaldichtkissen RDK 50/100	15 Jahren	5		38,35
Mehrzweckzug	20 Jahren	5		32,72
Öl-Wasser-Sauger	20 Jahren	5		33,23
Stromerzeuger 5 kVA	20 Jahren	15		23,52
Tauchpumpe TP 4	15 Jahren	5		23,01
Ölsperre und Ölsp.- Anhänger	20 Jahren	18		40,39
Pulverlöschanhänger P 250	20 Jahren	2		189,69
Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	20		80,27
Sonstige Anhänger (ÖLA, VSA)	20 Jahren	12		26,08
Rollwagen Wasserschaden	20 Jahren	10		35,60

## 4. Servicekosten

### 4.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

a)	Waschen und Druckprüfung je Schlauch B,C,D	13,00 €
	Erstmalige Erfassung und Codierung je Schlauch	3,00 €
b)	Einbinden je Schlauchkupplung	15,00 €

Ersatzteile nach Aufwand

### 4.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

a)	Füllen einer Atemluftflasche bis 8 l/ 300 bar	10,00 €
b)	Reinigung und Trocknung von Übungs-CSA-Anzügen	95,00 €

Ersatzteile nach Aufwand

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Stundensätze nach der jeweils gültigen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu § 11 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) ausgezahlt:

17,90 €\* je Einsatzkraft/Std.

\* jeweiliger Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG, zuletzt geändert Februar 2025

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## **6. Sonstige als Pauschale angesetzte Leistungen**

Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Pauschalsätze abgerechnet:

- a) Für die Wartung einer privaten Brandmeldeanlage wird eine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € erhoben.
- b) Für Materialverbrauch wie z.B. Ölbinder, Schließzylinder, Sand, Sonderlöschmittel, usw. werden ausschließlich die Selbstkosten der Beschaffung sowie der Entsorgung berechnet.